

Haushaltssatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 3.3.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

| | |
|--|-----------------|
| ordentlichen Erträge einschließlich Finanzerträge auf ordentlichen Aufwendungen | 48.201.900 Euro |
| einschl. Finanzaufwendungen auf | 47.127.500 Euro |
| außerordentlichen Erträge auf | 0 Euro |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro |

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

| | |
|------------------|-----------------|
| Einzahlungen auf | 59.512.400 Euro |
| Auszahlungen auf | 59.233.400 Euro |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

| | |
|--|-----------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 45.111.200 Euro |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 42.793.900 Euro |
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit | 5.697.300 Euro |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 14.047.400 Euro |
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 8.703.900 Euro |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 2.392.100 Euro |
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0 Euro |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven | 0 Euro |

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 8.494.700 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v.H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 25.000 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 25.000 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 25.000 Euro festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 1.000.000 Euro und
 - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 150.000 Euro

festgesetzt.

§ 6

entfällt

Fürstenwalde, den 4.3.2011

Hans-Ulrich Hengst
Bürgermeister



Die Haushaltssatzung 2011 wurde am 15.08.2011 durch den Landrat des Landkreises Oder-Spree mit dem geänderten Gesamtbetrag des Kredites in Höhe von jetzt 8.350.100,00 Euro genehmigt.

Die Haushaltssatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree für das Haushaltsjahr 2011 liegt in der Stadtverwaltung, Am Markt 4, 15517 Fürstenwalde/Spree, Zimmer 261, während der allgemeinen Öffnungszeiten 14 Tage zur Einsichtnahme aus.